

## II.

## Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Lavanter Diözese.

- 
- Inhalt:** I. Bekanntgabe der Ordinanden und Ordinationstage pro 1868.  
 II. Weisung bezüglich der Entheiligung der Sonn- und gebotenen Feiertage.  
 III. Ausschreibung von Stiftungsplätzen am landschaftlichen Taubstummen-Institute zu Graz für das Schuljahr 1868/69.  
 IV. Mittheilung des h. k. k. Ministerial-Erlasses vom 3 März 1868 Nr. 923, betreffend die Befreiung der Seelsorger bezüglich der Congrua von Zuschlägen zu den direkten Steuern.  
 V. Anzeige des Directorien- und Schematismen-Bedarfes und Vorlage des Seelenstands-Ausweises pro 1869.  
 VI. Diözesan-Nachrichten.
- 

## I.

Mit Bezug auf die Ordinariats-Erlässe dto. 5. Juni 1854 Nr. 1922/3 und 31. Mai 1855 Nr. 1043/4 und in Gemäßheit der Anordnung des h. Concils von Trient (sess. 23. cap. 5.) werden hiemit die Namen der heuer zu den höheren heil. Weihen zu befördernden F. B. Lavanter Alumnen zu dem Zwecke mitgetheilt, daß dieselben an dem den Ordinationstagen zunächst vorhergehenden Sonntage dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, Gott um gute, berufstreue Priester zu bitten, und falls Jemand gegen die nachbenannten Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

Aus dem IV. Jahrgange die Herren: Franz Ferk, geb. in St. Egydi in W. B.; Johann Fraß, geb. in St. Lorenzen in W. B.; Anton Goretshan, geb. in Neukirchen; Anton Kautschitsch, geb. in St. Peter bei Radkersburg; Martin Kolenko, geb. in Pettau; Martin Lapuch, geb. in Artitsch; Johann Lenart, geb. in Birkowitz; Vincenz Plaskan, geb. in St. Georgen bei Tabor; Josef Probst, geb. in Hartberg; Anton Pust, geb. in St. Barthlmä bei Sonobitz; Anton Rodoschek, geb. in St. Lorenzen am Draufelde; Georg Schmauz, geb. in St. Ruprecht in W. B.; Florian Wisovischek, geb. in Gutendorf; Blasius Zilenshek, geb. in Gutendorf.

Aus dem III. Jahrgange die Herren: Franz Jan, geb. in St. Martin bei Schallegg; Eduard Janschek, geb. in Podgorje; Franz Schajdela, geb. in St. Georgen an der Stainz; Anton Schlander, geb. in Gomilsko.

Die Ertheilung des Subdiaconats findet am 14., jene des Diaconats am 16. und des Presbyterates am 19. Juli l. J. statt.

## II.

In vorkommenden Uebertretungsfällen der h. k. k. Statthalterei-Verordnung vom 8. November 1858 über die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage (enthalten im Landes-

4 1650/1868

N 11856

regierungsblatt für das Herzogthum Steiermark, Jahrgang 1858, II. Abtheilung, Stück XXIV) haben sich in Gemäßheit des §. 24, Absatz 7 der Gemeindeordnung die Pfarr- und Kuratialämter an das betreffende Gemeindeamt, in dessen Wirkungskreis die Handhabung der Lokalpolizei liegt, um Abhilfe zu wenden. Sämmtliche Pfarr- und Kuratialämter erhalten überdies zur genauesten Darnachachtung den Auftrag, dort wo bisher bei einer Pfarr- oder Filialkirche an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage anlässlich eines sogenannten Konkurses Markt abgehalten wurde — und zwar, wenn dies bei der Pfarrkirche geschah, den pfarrlichen Gottesdienst in derselben in ganz gewöhnlicher Weise (ohne Beziehung eines fremden Priesters, und ohne theophorische Prozession u. dgl.) abzuhalten; wenn es aber bei einer Filialkirche geschah, so darf in derselben gar kein Gottesdienst statt haben, sondern nur in der Pfarr- oder Kuratialkirche.

### III.

Der h. steierm. Landesauschuß hat unterm 10. März l. J. Nr. 1314 und 2012 folgende Kundmachung anher mitgetheilt:

#### **Kundmachung.**

Am landschaftlichen Taubstummen-Institute zu Graz kommen für das Schuljahr 1868/69 nachfolgende Stiftungsplätze für lernfähige, gesunde und arme Taubstumme im Alter vom 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre zur Verleihung:

1. Zwei landschaftliche Stiftungsplätze von jährlichen 89 fl. 25 kr. für taubstumme Kinder Steiermarks mit Verleihung durch den steiermärkischen Landesauschuß.

2. Drei Franz Daffner'sche Stiftungsplätze von jährlichen 63 fl. mit Verleihung durch den steiermärkischen Landesauschuß.

3. Eine Franz Holdheim'sche Stiftung von jährlichen 63 fl. für Taubstumme ehelicher Geburt nach Präsentation des F. B. Ordinariates durch Verleihung der k. k. Statthalterei.

4. Eine gräflich Saurau'sche Stiftung mit jährl. 105 fl. für Taubstumme aus den Pfarren Premstätten, Ligist, Paß und Modriach, sodann für Taubstumme anderer Pfarren. Das Recht der Verleihung gebührt der hochgeborenen Anna Gräfin von Saurau.

5. Ein Franz Fay'scher Stiftungsplatz mit jährl. 78 fl. 75 kr. mit Verleihung durch den steiermärkischen Landesauschuß.

Die Gesuche stylisirt an den steierm. Landesauschuß, belegt mit Tauffchein, Impf-, Gesundheits- und Armuthszeugniß, sowie mit der Bestätigung von Seite der landschaftlichen Instituts-Direktion über die Lernfähigkeit des Competenten, sind an die Direktion des landschaftlichen Taubstummen-Institutes bis 15. Mai l. J. einzusenden.

Hievon wird der Wohllehrwürdige Kuratlerus mit dem Auftrage verständiget, die vorbesagte Kundmachung auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

### IV.

Die h. k. k. Statthalterei hat unterm 22. März 1868 Nr. 3814 Folgendes anher eröffnet:

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 3. März l. J. Z. 923 Folgendes anher bedeutet:

Nach §. 71 der Gemeindeordnung von Steiermark vom 2. Mai 1864 sind Seelsorger bezüglich der Congrua von Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen befreit.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht fasste laut Dekret vom 18. April v. J. Z. 2948 Absatz 4, welcher lautet:

„Nachdem der Pfarrer von St. Katharina, ungeachtet er unter der Congrua steht, mit Gemeinde-, Bezirks- und Landesumlagen belastet wird, und diese ungesetzliche Belastung allgemein vorzukommen scheint, so wird die k. k. Statthalterei von Steiermark beauftragt, für die Aufrechthaltung des Gesetzes vom 2. Mai 1864, §. 71, Punkt 2, laut welchem Seelsorger bezüglich der Congrua von Zuschlägen zu direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen nicht getroffen werden können, in angemessener Weise Sorge zu tragen.“

diese Bestimmung so auf, daß Seelsorger von allen Zuschlägen zu den direkten Steuern bezüglich der Congrua befreit seien.

Der Landesauschuß von Steiermark ist jedoch der Ansicht, daß die Seelsorger nur bezüglich der von den Gemeinden auferlegten Zuschläge zu den direkten Steuern befreit seien, weil die Gemeindeordnung nur von den Gemeindeumlagen handeln könne, die Landesordnung von Steiermark vom 26. Februar 1861 und das Gesetz vom 14. Juni 1866 über die Bezirksvertretungen in Steiermark aber bezüglich der Landes- und Gemeindeumlagen eine solche Begünstigung nicht enthalten.

Ungeachtet der §. 71 der Gemeindeordnung dort, wo er von Zuschlägen zu den direkten Steuern spricht, keine weitere Unterscheidung macht, ungeachtet ferner die Befreiung der Seelsorger bezüglich der Congrua auch von Bezirks- und Gemeindeumlagen im Geiste der früheren und gegenwärtigen Gesetzgebung liegt, so glaube ich doch aus den vom Landesauschusse angegebenen Gründen die frühere Anschauung des Ministeriums für Cultus und Unterricht nicht festhalten zu dürfen.

Hiernach wird die auf Grund der Verordnung des Cultus- und Unterrichts-Ministeriums vom 18. April v. J. Z. 2948 unterm 28. August 1867 Z. 4939 in Absicht auf die Befreiung der Seelsorger bezüglich der Congrua von Zuschlägen zu direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen getroffene Verfügung, wovon man gleichzeitig das hochwürdige F. B. Ordinariat in Kenntniß gesetzt hatte, auf die Befreiung der Congrua der Seelsorger von Gemeindeumlagen beschränkt, so daß also obige Verfügung in Bezug auf Bezirks- und Landesumlagen zu entfallen hat.

Da jedoch der steierm. Landesauschuß erklärt hat, er habe keine Einwendung zu machen, wenn die unterstehenden Behörden angewiesen werden, in ihrem Wirkungskreis dahin zu streben, daß Seelsorger bezüglich der Congrua von Zuschlägen zu den direkten Steuern auch aus Anlaß von Landes- und Bezirksumlagen nicht getroffen werden, und daher bei den kompetenten Exekutivorganen der autonomen Körperschaften Abschreibungen zu erwirken, so ergeht an die unterstehenden politischen Behörden gleichzeitig der entsprechende Auftrag und an den steierm. Landesauschuß das Ersuchen, den vorkommenden Abschreibungsanträgen die thunlichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Hievon beehrt man sich das J. B. Ordinariat mit dem Beifage in die Kenntniß zu setzen, daß Entschädigungsansprüche von Seelsorgern, welche mit ihren Abschreibungsgesuchen allenfalls abgewiesen worden sind, und noch abgewiesen werden, an die Statthalterei geleitet werden können, welche ermächtigt ist, solchen Gesuchen durch Flüßigmachung der entsprechenden Entschädigungsbeträge aus dem Religionsfonde Statt zu geben.

Uebrigens wurde vom hohen Ministerium für Cultus und Unterricht die Verhandlung eingeleitet, um im legislativen Wege die Befreiung der Congrua der Seelsorger von Gemeindeumlagen auch auf Landes- und Bezirksumlagen auszudehnen.

Hievon wird der Wohllehrwürdige Kuratklerus in die Kenntniß gesetzt.

## V.

Der Directorien- und Schematismen-Bedarf für 1869 ist bis letzten Juli l. J. anher anzuzeigen und zugleich der Ausweis über die Seelenzahl der unterstehenden Kuratial-Stationen in Vorlage zu bringen.

## VI.

### Diözesan-Nachrichten.

#### Ernennungen.

Herr Mathias Pauscha wurde auf die Pfarre St. Martin bei Wurmberg, und Herr Josef Tschutschel auf die Dekanatspfarre Faring investirt; letzterer auch als Dechant und provisorischer Schuldistrikts-Aufseher im dortigen Dekanate bestellt. Herr Josef Sohler wurde als Kurat von St. Wenzel instituirt.

#### Uebersezungen.

Herr Franz Dgradi als Stadtpfarrvikar nach Cilli, Herr Andreas Urek als Kaplan nach Süßenberg, Herr Simon Gaberz als 1. Kaplan nach St. Martin bei W. Graz, Herr Georg Schabot als Kaplan nach Haidin, Herr Andreas Sparavez als 1. Kaplan nach St. Peter bei Marburg, Herr Josef Kufovez als Kaplan nach Kleinsonntag, Herr Johann Ramor als 2. Kaplan nach St. Michael bei Schönstein, Herr Johann Bozei als Kaplan nach Remschnit, Herr Mathias Fiderschel als Kaplan nach Mährenberg, Herr Johann Jakovina als Kaplan nach St. Johann bei Unterdrauburg, Herr Vincenz Kolar als Kaplan nach Lainach, Herr Franz Arnusch als Kaplan nach St. Johann am Draufelde, Herr Georg Tschurin als 1. Kaplan nach hl. Kreuz bei Luttenberg, Herr Josef Haischel als Kaplan nach St. Kunegund am Bacher, Herr Simon Raf als Kaplan nach St. Veit bei Montpreis, Herr Josef Sadravez als Kaplan nach Kalobje, Herr Johann Evang. Simonitsch als 2. Kaplan nach St. Lorenzen in der Wüste, Herr Andreas Bodeb als Kaplan nach St. Veit bei Ponifl, Herr Michael Baupotisch als Kaplan nach Leutsch, Herr Georg Klantschnik als Kaplan nach St. Georgen unter Labor, Herr Franz Smretschnik als Kaplan nach Schleiniß bei Marburg, Herr Raimund Repototschnik als Kaplan nach Cromle, Herr Filipp Bichar als Kaplan nach Allerheiligen, Herr Franz Schwarz als Kaplan nach St. Georgen in W. B., Herr Anton Putschko als Kaplan nach St. Egidien in W. B., Herr Anton Fischer als Aushilfspriester nach St. Egidien in W. B., Herr Anton Suchatsch nach St. Magdalena in Schleiniß.

Herr Franz Berlitsch, Kurat zu heil. Kreuz bei Marburg ist in den Ruhestand getreten und Herr Josef Fraß als Provisor zu hl. Kreuz bestellt worden.

Gestorben sind: Herr Franz Zimmermann, Desizientpriester und Herr Kaspar Kamnatnik, Kaplan zu St. Kunigund am Bacher.

J. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 1. Mai 1868.

**Jakob Maximilian,**  
Fürst-Bischof.